

Mitteilung

(Art. 11 BZP in Verbindung mit Art. 40 und 135 OG)

Es wird *Eduard Maurer*, 59 Lexington Dr., AU-4213 Worongary/Queensland, mitgeteilt, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht am 1. Juni 2006 auf seine Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 3. Februar 2006 gegen den Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission der AHV/IV für die im Ausland wohnenden Personen folgendes Urteil gefällt hat:

- «1. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.»

Das begründete Urteil mitsamt den eingereichten Beilagen stehen bei der Gerichtskanzlei des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zur Verfügung.

27. Juni 2006

Eidgenössisches Versicherungsgericht
i.A. der Präsidentin

Der Kanzleidirektor: Stefan Studer

H 27/06 lh